

Antragsnummer: Leasingsvertragsnummer

1. Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs:

Zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma Firma
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede Frau
 Name Vorname Nachname
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort
 Telefon
 Email email@beispiel.de
 Personalnummer Personalnummer

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Anstellungsvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Institution
Größe	Image	Farbe	Lawyer
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler Firma
 Straße, Nr. Straße, Nr.
 PLZ, Ort PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Unverb. Preisempfehlung	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)		
Fahrzeugversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion	
Versicherungsrate trägt	Der Arbeitgeber	Service rate trägt	Der JobRadler	
Laufzeit	36	Monate		
Gesamtnutzungsrate	89,35	EUR/Monat (inkl. MwSt.)		
Umwandlungsrate	82,35	EUR/Monat		

1. Barlohnnumwandlung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden freiwillig, in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags, aus ihrem Anspruch auf laufendes Arbeitsentgelt monatlich einen Teilbetrag in Höhe der zuvor genannten Gesamtrate in einen Anspruch auf Nutzung eines Fahrzeugs umzuwandeln. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate. Die auf die Fahrzeugnutzung entfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was den Anspruch auf Barlohn zusätzlich verringert. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

2. Bedingungen der Überlassung

Der Arbeitgeber überlässt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oben genanntes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung.

2.1 Übernahme und Beginn der Überlassung, Nutzung

Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrzeugs durch den Fachhändler und der Übernahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrzeug bei Auslieferung auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Fahrzeugs bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen. Verweigern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies pflichtwidrig, so haben sie dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Überlassen wird ein Fahrzeug zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrzeugs, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt.

2.2 Pflege und Wartung

Das Fahrzeug ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür tragen grundsätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern die Option JobRad-Inspektion gewählt wurde, verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jährliche Inspektion gemäß dem Merkblatt JobRad-Inspektion durchführen zu lassen. Die Bedingungen des Merkblatts Inspektion sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Sofern die Option JobRad-FullService gewählt wurde, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf die JobRad-FullService-Leistungen gemäß den Bedingungen des Merkblatts JobRad-FullService. Die Bedingungen des Merkblatts FullService sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, im Rahmen des JobRad-FullService die jährliche Inspektion durchführen zu lassen. Die Merkblätter sind im Download Center des meinJobRad-Portals abrufbar. Die Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrzeugs tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die JobRad GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Gewährleistungsansprüche erlöschen.

2.3 Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist über die mitbestellte JobRad-Vollkaskoversicherung oder über eine Versicherung des Arbeitgebers gegen Verlust und Untergang versichert. Die Versicherungsbedingungen sind beim Arbeitgeber zu erhalten bzw. werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Leasinggeber mitgeteilt. Die Versicherungsprämie trägt die auf Seite 1 ausgewählte Vertragspartei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen von ihnen zu verantwortende Schäden, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie aus Verletzung der Versicherungsobligationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften für Schäden und eine Wertminderung des Fahrzeugs, die durch nicht vertragsgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs entstehen. Innerhalb des JobRad-Vollkaskoschutzes sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Objekts verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich zu benachrichtigen. Bei privater Nutzung tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag, bei dienstlicher Nutzung der Arbeitgeber. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nachzuweisen.

2.4 Benutzung durch Dritte

Das Fahrzeug darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner/in oder andere Personen des Haushalts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zulässig bei gesamtschuldnerischer Haftung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5 Umbau / Tausch von Teilen

Ein Umbau des Fahrzeugs ist nicht zulässig. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausrüstung gleichwertig oder höherwertig sind.

2.6 Rückgabeverpflichtung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, das Fahrzeug am Ende des Leasingzeitraumes an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe / Rücksendung tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Arbeitgeber dem diesen durch die verspätete Rückgabe entstandenen Schaden ersetzen.

2.6.1 Ruhendes Arbeitsverhältnis

Für den Fall, dass innerhalb des Leasingzeitraumes, das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (=vorübergehende Aussetzung der Hauptleistungspflichten der Arbeitsvertragsparteien) eintritt (z.B. Elternzeit oder Erkrankung nach Ablauf der Entgeltfortzahlungspflicht) verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gesamtnutzungsrate brutto, die Versicherungsrate brutto und (soweit vereinbart) die Inspektionsrate brutto für den Zeitraum des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber monatlich zu zahlen. In dieser Zeit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Fahrzeug entsprechend den Bedingungen dieses Überlassungsvertrages weiter privat nutzen. Alternativ können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses das Fahrzeug unter der Voraussetzung zurückgeben, dass sie dem Arbeitgeber den Schaden ersetzen, der diesem durch die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages entsteht.

2.6.2 Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vertretende Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis (durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch den Arbeitgeber) aus Gründen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vertreten haben, vor Beendigung des Leasingzeitraumes gekündigt, verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gesamtnutzungsrate brutto, die Versicherungsrate brutto und (soweit vereinbart) die Inspektionsrate brutto für den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Leasingzeitraumes an den Arbeitgeber monatlich zu zahlen. In dieser Zeit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Fahrzeug entsprechend den Bedingungen dieses Überlassungsvertrages weiter privat nutzen. Alternativ können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter der Voraussetzung vorzeitig zurückgeben, dass sie dem Arbeitgeber den Schaden ersetzen, der diesem durch die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages entsteht.

2.6.3 Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu vertretene Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis (durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch den Arbeitgeber) aus Gründen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu vertreten haben, vor Beendigung des Leasingzeitraumes gekündigt, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesamtnutzungsrate brutto, die Versicherungsrate brutto und (soweit vereinbart) die Inspektionsrate brutto für den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Leasingzeitraumes an den Arbeitgeber monatlich zahlen und in dieser Zeit das Fahrzeug entsprechend den Bedingungen dieses Überlassungsvertrages weiter privat nutzen. Alternativ können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Fahrzeug bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgeben ohne zur Zahlung weiterer Leasingraten verpflichtet zu sein.

2.6.4 Tod der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sterben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Dauer des Leasingzeitraumes ist das Fahrzeug zurückzugeben. Eine Verpflichtung zur Zahlung der weiteren Leasingraten besteht nicht.

2.6.5 Gebrechen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen eines Gebrechens nicht mehr in der Lage, Rad zu fahren, können sie das Fahrzeug unter der Voraussetzung zurückgeben, dass sie dem Arbeitgeber den Schaden ersetzen, der diesem durch die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages entsteht.

2.6.6 Vertragsverletzung und sonstige erhebliche Gründe

Verstoßen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich gegen die Überlassungsbestimmungen, sind sie verpflichtet, das Fahrzeug zurückzugeben und dem Arbeitgeber den Schaden zu erstatten, der diesem durch die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages entsteht. Diese Verpflichtung besteht auch bei sonstigen erheblichen Gründen.

2.7 Beendigung der Überlassung

Die Überlassung endet mit Ablauf der Entgeltumwandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Fahrzeug am Ende des Leasingzeitraums zum Restwert von JobRad GmbH oder dem Leasinggeber zu erwerben, falls ihnen einer der beiden ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet und der Arbeitgeber keine Einwände gegen den Erwerb durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebt. Ein Anspruch auf Erwerb des Fahrzeugs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht nicht. Scheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung. Sie verpflichten sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihnen zu vertretenden Gründen erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu vertreten haben, so müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Fahrzeug an den Arbeitgeber herausgeben, und der Arbeitgeber trägt die weiteren Leasingraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jedoch grundsätzlich das Fahrzeug wie oben beschrieben erwerben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Fahrzeug bei Beendigung des Leasingvertrags an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten zurückzusenden. Die Kosten des

Rückversands tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.8 Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

2.9 Sonderbestimmung für S-Pedelecs

Sofern das Fahrzeug eine Fahrerlaubnis erfordert, verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese vor der Übernahme des Fahrzeugs und danach jeweils in halbjährlichem Abstand unaufgefordert dem Arbeitgeber vorzulegen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Führerscheinentzug erfolgen, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich in Kenntnis zu geben. Der Verlust der Fahrerlaubnis berechtigt nicht zur bzw. bewirkt nicht die Beendigung dieses Vertrags. Sofern das Fahrzeug ein Versicherungskennzeichen erfordert, liegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versicherung samt Teilkaskoschutz und Kennzeichnung abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 2.3 bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die JobRad GmbH, Heinrich-von-Stephan-Straße 13, 79100 Freiburg übernimmt als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung die Abwicklung des JobRad Konzeptes und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Betroffenenrechte. Die personenbezogenen Daten des Mitarbeiters werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragserstellung und -durchführung im Zusammenhang mit JobRad-Überlassungen erforderlich ist, durch andere Gesetze vorgeschrieben wird oder der Mitarbeiter zuvor eingewilligt hat.

4. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Wiesbaden, 5. Juni 2023

Ort, Datum

gez. Personalabteilung

Nassauische Sparkasse

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in